

Gericht entscheidet über Pumpversuch

Wiesenhof klagt gegen Südlohner Klaus Kurwinkel / Firma will Leitung auf einem fremden Grundstück verlegen

Um den geplanten Pumpversuch in Südlohne starten zu können, muss Wiesenhof eine Leitung über das Grundstück von Klaus Kurwinkel verlegen. Das will dieser nicht dulden. Die Firma hat Klage eingereicht und beruft sich auf das Notwegerecht.

VON LINDA BRAUNSCHWEIG

Lohne. Der Weg zu den drei unscheinbaren Metallröhren auf dem Feld rechts der Steinfelders Straße ist als solcher kaum zu erkennen. Knapp 200 Meter geht es an der Feldkante entlang über den Acker. Doch für die Firma Wiesenhof ist dieses Stück von Bedeutung. Denn nur wenn sie dort eine Leitung verlegen darf, kann sie den geplanten Pumpversuch für die Wasserentnahme in Südlohne starten. Ob das was wird, darüber entscheiden nun die Richter.

Denn das Unternehmen hat gegen den Lohner Klaus Kurwinkel Klage eingereicht. Der Tierarzt ist Eigentümer eines Teils der Fläche, auf der der Weg verläuft. Als Mitglied der Bürgerinitiative Wasser in Südlohne (WIS) hat er die Entwicklungen beim Pumpversuch auf der anderen Seite der Steinfelders Straße verfolgt. Dabei waren im September an zwei Stellen jeweils 40 Kubikmeter Wasser gepumpt und einige 100 Meter weiter westlich in einen Graben geleitet worden.



Brunnen des Anstoßes: Ein Förder- und zwei Peilbrunnen stehen auf der Ostseite der Steinfelders Straße. Um an dieser Stelle einen Pumpversuch für die künftige Wasserentnahme starten zu können, muss die Firma Wiesenhof eine Leitung über einen Acker legen, der zum Teil Klaus Kurwinkel gehört.

Foto: Braunschweig

tet worden. Somit kehrte das Wasser zwar wieder in den Boden zurück, aber in direkter Nähe der Entnahmestellen beobachtete beispielsweise Teichbesitzer Roland Schraad dennoch einen Rückgang des Wassers (wir berichteten). Die Firma Wiesenhof betonte, dass kein Wasser entnommen werde, weil dieses ja zurückgeführt wurde. Deshalb könne auch kein Wasserspiegel sinken.

Doch was er dort gesehen hat, reicht Klaus Kurwinkel aus, um

zu befürchten, dass bei einem entsprechenden Pumpversuch auf der Ostseite der Steinfelders Straße sein Hofbrunnen sowie die seiner Nachbarn, die Höfe Strohmeyer und Sandmann-Surmann, trocken gelegt werden. Auf allen drei Höfen werden mit diesen Brunnen die Viehbestände versorgt.

Kurwinkel hat deshalb die entsprechende Anfrage Wiesenhofs, auf seinem Grund und Boden Leitungen zu verlegen, die das Wasser bei einem Pumpver-

such von der Entnahmestelle weggleiten würden, abgelehnt. Daraufhin flatterte ihm vor wenigen Wochen die Klage ins Haus. Wiesenhof beruft sich auf das Notwegerecht. Das bestätigt das Unternehmen auf Anfrage der OV, nennt aber keine weiteren Details.

Für die WIS hängt laut Lutz Neubauer viel von der Entscheidung des Gerichts ab. Die Initiative hat aufgrund der Klage bis auf Weiteres alle Aktivitäten ihrer Drucksache gegen die Wasserentnahme auf Eis gelegt. Ein für Ende Januar vorgesehener Informationsabend mit einem Rechtsanwalt in Kroge ist verschoben worden, weil die Initiative abwarten will, was die Richter zu dem Fall sagen. „Die Frage ist, ob das Gericht zum Beispiel Auflagen erteilt oder der Pumpversuch starten kann“, erklärt Neubauer. Der erste Termin in dieser Sache ist am 9. Februar vor dem Amtsgericht in Lohne

Die Firma Wiesenhof ist seit geraumer Zeit auf der Suche nach neuen Wasserfördermöglichkeiten. Denn das Unternehmen will seine Schlachtzahlen erhöhen und braucht dafür große Mengen Wasser.

IHRE MEINUNG

- Ist der Widerstand gegen die Pumpversuche gerechtfertigt? Oder sollte man dem Unternehmen diese Chance geben? Was meinen Sie? Uns interessiert Ihre Meinung zu diesem Thema.
- Diskutieren Sie mit unter www.ov-online.de und bei www.facebook.de/OVonline.
- Eine Auswahl der Beiträge wird regelmäßig in der Printausgabe der OV veröffentlicht. Kürzungen behalten wir uns vor.

HINTERGRUND

- Das Notwegerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert.
- Im entsprechenden Paragraphen 917 heißt es: „Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg, so

kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden.“

- Wenn es erforderlich ist, wird der Umfang des Benutzungs-

rechts durch ein Urteil bestimmt.

- Nachbarn müssen unter eng gesteckten Voraussetzungen die Überfahrt über ihre Grundstücke dulden. Zunächst muss jedoch geklärt werden, ob überhaupt ein Notwegerecht besteht. (lb)

OV 25.01.2012